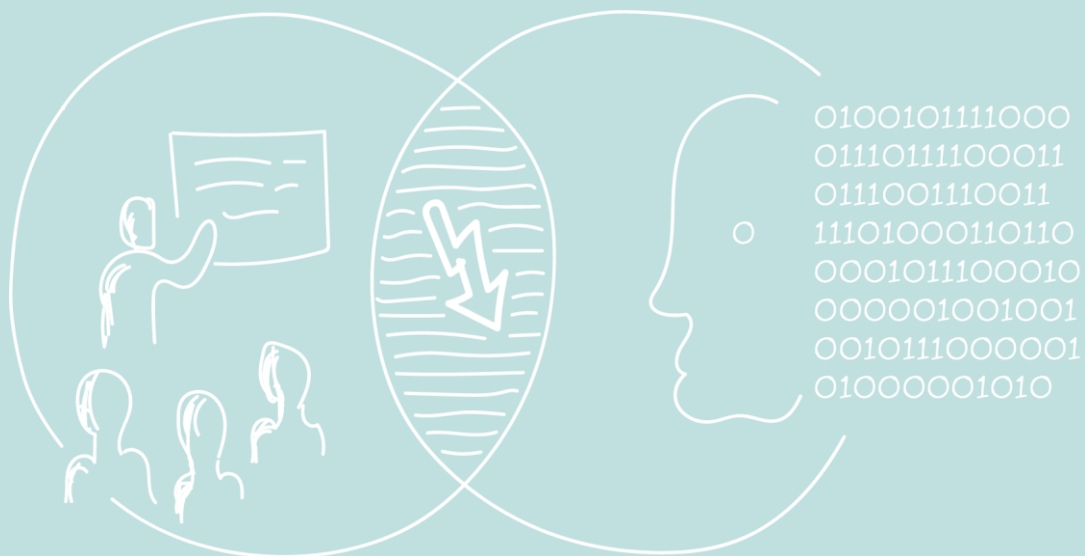




Umgang mit KI-Tools in der Lehre an der Hochschule Emden/Leer

Ein Positionspapier

Version 13 | 15.10.2026 (Erstveröffentlichung: 17.02.2023)

Hintergrund

Seit im November 2022 der Textgenerator ChatGPT durch das Unternehmen OpenAI der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, steigt die Anzahl der Veröffentlichungen zu diesem Thema rasant an. Strathmann spricht sogar davon, dass ChatGPT einen „neuen KI-Hype im Netz ausgelöst“ habe (Strathmann, 2022). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang u. a. der Duktus, in dem die entsprechenden Beiträge zum Teil verfasst werden. Laut einem Blogbeitrag von Weißels et al. versetzen die „Entwicklungen rund um ChatGPT (...) die akademische Welt in Aufregung“ (Weißels et al., 2022). Schnabel weist darauf hin, dass Werkzeuge der künstlichen Intelligenz (KI) wie ChatGPT einen Eindruck vermitteln, „mit welcher Wucht sich die Wissensgesellschaft verändern wird“ (Schnabel, 2023). Unabhängig davon, wie die Entwicklung in diesem Bereich voranschreiten wird und wie die gesellschaftliche Debatte über den Umgang mit dieser Entwicklung geführt werden wird, ist ein Aspekt von zentraler Bedeutung: KI-Tools, die Texte, Bilder oder Videos produzieren können, sind nunmehr frei verfügbar. Dieser Umstand wird sich nicht mehr ändern lassen. **Die Frage ist also nicht, ob Hochschulen sich auf die damit verbundenen Konsequenzen einstellen müssen, sondern lediglich wie sie dieses tun** (vgl. hierzu u.a. Leschke/Salden, 2023). Darauf weist auch der Hochschullehrerbund hin und unterstreicht die Bedeutung der Hochschulen, Studierende auf eine KI-gestützte Arbeitswelt vorzubereiten (Hochschullehrerbund, 2023).

Ziel des Positionspapiers

In diesem Positionspapier möchte die Hochschule Emden/Leer Empfehlungen zum Umgang mit generativen KI-Tools in der Lehre und im Prüfungsmanagement zusammenfassen. Ziel ist es, einen **Rahmen für die Lehre, für das Lernen und die Bewertung von Prüfungsleistungen** zu schaffen. Wir folgen in diesem Positionspapier im Wesentlichen den Empfehlungen und Veröffentlichungen des Hochschulforums Digitalisierung (siehe u. a. HFD 2023; Friedrich/Tobor 2023). Das Hochschulforum Digitalisierung (HFD) ist ein zentraler Impulsgeber bei der Gestaltung der Hochschulbildung im digitalen Zeitalter. Die Hochschule Emden/Leer war bzw. ist über verschiedene Programme (z. B. HFDLead, HFDVisions) und Kooperationen sowie Verbundprojekte (z. B. [Hochschule.digital Niedersachsen](#)) Teil dieser Gemeinschaft, welche sich mit Fragen der Digitalisierung und KI in Studium und Lehre auseinandersetzt.

Die in diesem Positionspapier genannten Empfehlungen ersetzen nicht den notwendigen Diskurs unter den Lehrenden der Hochschule Emden/Leer.

Dieser Diskurs wird seit dem Sommersemester 2023 in verschiedenen Formaten geführt, z. B. beim Tag der Lehre 2023 und 2026 sowie in zahlreichen hochschuldidaktischen Weiterbildungen und Veranstaltungen. Die Inhalte des Positionspapiers werden in Abhängigkeit vom hochschulinternen und gesellschaftlichen Diskurs regelmäßig aktualisiert.

Grundsätzlicher Umgang mit (generativen) KI-Tools

Aus Sicht der Hochschule Emden/Leer ist es wichtig, KI-Tools nicht zu ignorieren oder gar zu verbieten. Vielmehr sollten wir sie sinnvoll und bewusst in Studium und Lehre einsetzen sowie zum Gegenstand der vielen fachlichen wie auch überfachlichen Diskurse machen. Dies ist auch eine Voraussetzung dafür, einen möglichen Missbrauch einzuschränken.

KI-Tools werden zum **(beruflichen) Alltag unserer Studierenden** gehören und können – sofern sinnvoll und richtig eingesetzt – eine wertvolle Hilfe bei der Bewältigung von Aufgaben darstellen. Die Europäische Kommission geht in ihrem Vorschlag für einen gemeinsamen Regulierungs- und Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz davon aus, dass diese einen „vielfältigen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg hervorbringen“ könnte (Europäische Kommission, 2021: 1). Für uns als Hochschule stellen die KI-Tools eine weitere didaktische Möglichkeit dar, um mit den Studierenden die Sinnhaftigkeit und Vorteile einer **wissenschaftlichen Herangehensweise** zu reflektieren. Hierzu gehört auch, dass durch KI erzeugte Texte oder sonstige Leistungen nicht als eigene Arbeitsergebnisse präsentiert werden dürfen.

Als Zukunftshochschule sollten wir den Studierenden daher ermöglichen, diese KI-Tools kennenzulernen, deren Chancen und Risiken zu verstehen und abzuwägen sowie sie im Umgang mit KI-Tools zu sensibilisieren. Vor dem Hintergrund, dass alle Hilfsmittel ihre Grenzen haben, sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die Ergebnisse von KI-basierten Impulsen zu überprüfen und erst dann mit ihnen weiterzuarbeiten, wenn diese bestätigt und gegebenenfalls überarbeitet wurden. Im Ergebnis muss den Studierenden bewusst werden, dass sie ihre Arbeitsergebnisse stets selbst verantworten.

Bewertung des Einsatzes von KI an Hochschulen

Als Hochschule haben wir den Einsatz von KI (in der Lehre) auf der Basis unterschiedlicher Aspekte zu bewerten. Hofmann (2025) und Schwartmann et al. (2024) erläutern diese Bewertung. Wir geben deren Ausführungen an dieser Stelle in stark gekürzter Form wieder. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Originalquellen.

Bewertung nach der KI-Verordnung

Sobald ein KI-System Entscheidungen trifft, die natürliche Personen betreffen, oder bei einer solchen Entscheidung unterstützt, muss der Betreiber diese Person darüber informieren, dass die Entscheidung unter Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems getroffen wurde (Art. 26 Abs. 11 KI-VO). Sollten KI-Systeme zur Leistungsbewertung verwendet werden, wird die Hochschule, obwohl sie eigentlich Betreiberin ist, wegen der gesetzlichen Einordnung in Art. 25 Abs. 1c KI-VO sogar als Anbieterin behandelt. Sie unterliegt dann den Anbieterpflichten aus Art. 16 KI-VO, zu denen vor allem Kennzeichnungs- und Informationspflichten zählen. Verstöße gegen diese Pflichten sind gemäß Art. 99 Abs. 4a KI-VO bußgeldbeehrt.

Bewertung nach Prüfungsrecht

Eine andere Frage ist die der prüfungsrechtlichen Zulässigkeit von KI zur Leistungsbewertung. Nach allgemeinem Prüfungsrecht ist Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Prüfungsentscheidung, dass die erbrachte Leistung durch den Prüfer selbst, unmittelbar und vollständig erfasst und selbständig sowie eigenverantwortlich bewertet wird. Dass eine Prüfungsbewertung das Ergebnis einer menschlichen Entscheidung darstellt, ist also unabdingbar. Daraus folgt, dass prüfungsrechtlich die Nutzung eines KI-Systems nur bedingt zulässig ist: Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung wird der Einsatz von KI rechtlich nicht

zu beanstanden sein. Eine vollständige Übernahme der Korrektur ist indes nicht rechtskonform, denn das Ergebnis der Leistungsbewertung müssen Prüfende in Eigenverantwortung tragen. Findet der Einsatz von KI im Rahmen eines Prüfungsvorgangs statt, dann sollte dies gegenüber den Studierenden transparent dargestellt werden. Dies schließt eine Dokumentation der darüber ermittelten Ergebnisse ein.

Bewertung nach Datenschutzrecht

Auch angesichts datenschutzrechtlicher Aspekte wirft die Verwendung von KI zur Prüfungsbewertung Fragen auf. Konkret wird dies z.B. relevant, wenn Lehrende oder Prüfende Namen bzw. Mailadressen von Studierenden oder gar deren Leistungseinschätzung in Prompts verwenden und/oder entsprechende Dokumente (z. B. Hausarbeiten) von einer KI verarbeiten lassen. In diesem Kontext ist zu beachten, dass gem. Art. 22 Abs. 1 DSGVO eine Entscheidung nicht allein aufgrund automatisierter Verarbeitung ergehen darf, wenn sie von rechtlicher Relevanz ist oder die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Daraus lässt sich schließen, dass die betroffene Person bei entsprechenden Entscheidungen ein Recht darauf hat, dass nicht eine Maschine, sondern ein Mensch entscheidet.

Auswirkungen auf die Lehre

Aus Sicht der Hochschule Emden/Leer ist die Fähigkeit, reflektiert und kritisch mit KI-Tools umzugehen und mit diesen vertraut zu sein, eine wichtige Kompetenz, die unsere Studierenden für ihre spätere berufliche Tätigkeit entwickeln sollten. Hierzu gehören auch ethische Aspekte sowie die Entwicklung einer eigenen Haltung im Umgang mit den Tools.

Wir ermutigen daher alle Lehrenden der Hochschule Emden/Leer, KI-Tools offen zu begegnen, mit diesen zu experimentieren und den Umgang mit ihnen – sofern inhaltlich sinnvoll sowie mit den Lernzielen und Prüfungsanforderungen vereinbar – aktiv in die Lehre zu integrieren. Dazu gehört auch, dass Lehrende einen kontinuierlichen Dialog mit ihren Studierenden über KI-Nutzung und verwandte Aspekte führen: von den Prinzipien und Methoden guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Redlichkeit bis hin zu ethischen Aspekten der KI-Nutzung, die ökologische, ökonomische und vor allem kulturelle und ethnische Fragen sowie Menschenbildannahmen einschließen.

Dieser Ansatz unterstützt auch den notwendigen Kompetenzaufbau in Bezug auf die KI-Tools bei den Lehrenden (vgl. Leschke/Salden, 2023). Hierzu gibt es verschiedene Wege. Beispielsweise können Aufgaben bewusst durch KI-Tools gelöst werden, um im Anschluss die Richtigkeit der Lösung mit Hilfe „traditioneller Methoden“ zu überprüfen. Auf Basis der Ergebnisse könnten die Studierenden aufgefordert werden, die Antworten manuell zu verbessern oder neue Forschungsfragen zu generieren. Zudem ist es denkbar, einen Wettbewerb innerhalb der Studierendenschaft zu starten, um Fehler in den Ergebnissen zu identifizieren und diese zu belegen. Auf der Webseite der CampusDidaktik können Sie sich zu KI in der Lehre im Allgemeinen wie auch zu spezifischen Ansätzen für die Lehre orientieren: <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/campusdidaktik/ki-in-der-hochschullehre>.

Trotz dieser Empfehlung bleibt die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Lehre selbstverständlich unberührt. D. h., es obliegt den Lehrenden, die Verwendung von KI-Tools aktiv zu fördern, einzuschränken oder zu verbieten. Unabhängig davon, wie sich die Lehrenden in dieser Frage positionieren, empfehlen wir, die Studierenden (erneut) auf die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis hinzuweisen. Hierzu gehört auch, die möglichen Konsequenzen auf die Bewertung von Prüfungsleistungen bei der Nutzung von KI-Tools transparent zu kommunizieren. Da KI-Tools zu Halluzinationen und Verzerrungen neigen, sollte auch das KI-Prompting und die Verwendung der produzierten Ergebnisse besonders reflektiert und verantwortungsvoll erfolgen (siehe hierzu Gengler/Bodrožić-Brnić, 2024).

Zudem sind verschiedene (datenschutz-)rechtliche Aspekte bei der Nutzung von KI-Tools zu beachten. Wenn Lehrende der Hochschule Emden/Leer KI-Tools einsetzen wollen, dann sollten sie ChatAI der Academic Cloud (<https://chat-ai.academiccloud.de/>) oder den in Microsoft 365 integrierten Copilot nutzen. ChatAI wird über eine GWDG-hauseigene Hardware betrieben und erfolgt via Hochschul-Login und unter Berücksichtigung des Datenschutzes, sofern keine externen Dienste genutzt werden. Der Microsoft-Copilot ist Teil des hochschulweit implementierten Microsoft 365 und erfüllt ebenfalls die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Verwendung im Hochschulkontext. Weitere Infos dazu und Zugang erhalten Sie über <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/campusdidaktik/ki-in-der-hochschullehre>.

Auswirkungen auf die Bewertung von Prüfungsleistungen

Trotz der oben dargestellten Empfehlung für einen offenen Umgang mit KI-Tools muss eines deutlich gemacht werden: Wenn Studierende eine Prüfungsleistung einreichen, die von KI-Tools generiert wurden, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen, verstößt dieses Vorgehen gegen § 16 (4) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. gegen § 19 (4) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer. Die betreffende Prüfungsleistung ist daher in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

Um Rechtssicherheit zu schaffen ist unsere **eidesstattliche Versicherung hochschulweit zu verwenden**, d. h. es gibt keinen Spielraum für individuelle Lösungen. Die Formulierung basiert auf Rechtsgutachten beispielsweise der Juristischen Fakultät der Universität Münster und deckt auch die Nutzung von KI bei der Anfertigung von Haus- und Abschlussarbeiten ab.¹ In einem Rechtsgutachten weist beispielsweise Hoeren (zit. in Leschke/Salden, 2023) darauf hin, dass bei einer eidesstattlichen Versicherung, die vorschreibt, „dass jegliche verwendeten Hilfsmittel und Quellen anzugeben sind, (...) die unmarkierte Übernahme [eines

¹ „Ich, der Unterzeichnende, erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Quellenangaben und Zitate sind richtig und vollständig wiedergegeben und in den jeweiligen Kapiteln und im Literaturverzeichnis wiedergegeben. Die vorliegende Arbeit wurde nicht in dieser oder einer ähnlichen Form ganz oder in Teilen zur Erlangung eines akademischen Abschlusses eingereicht oder ist oder wird anderweitig veröffentlicht. Mit ist bekannt, dass falsche Angaben im Zusammenhang mit dieser Erklärung strafrechtlich verfolgt werden können.“ (Stand 30.03.2023)

KI-generierten Textes] als Verstoß bzw. Täuschungsversuch zu werten“ wäre (Leschke/Salden, 2023: 23). Die unmarkierte Verwendung von KI-Programmen stellt zudem „in jedem Fall einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar“ (Leschke/Salden, 2023: 32).

Auch wenn Lehrende die Verwendung von KI-Tools im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung zulassen, müssen die Studierenden somit auf deren Nutzung eindeutig hinweisen. Grundsätzlich sollte dieser Hinweis so gestaltet sein, dass die Lehrenden in der Lage sind, vergleichbare Ergebnisse zu reproduzieren. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass gleiche Anfragen aufgrund eines randomisierten Algorithmus zu (sehr) unterschiedlichen Ergebnissen führen können (Leschke/Salden 2023). **Die Zentrale Studienkommission (ZSK) der Hochschule Emden/Leer hat Vorschläge erarbeitet, bei welchen Arbeitsschritten im Rahmen von Haus- oder Abschlussarbeiten die Nutzung von KI ermöglicht werden sollte und wie die Studierenden dieses kenntlich machen können.** Das Dokument finden Sie über <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/campusdidaktik/ki-in-der-hochschullehre>. Zudem wird angeregt, basierend auf diesen Vorschlägen fachbereichsspezifische Handreichungen/Leitfäden für Studierende und Mitarbeiter*innen zu erstellen, da auf diesem Wege der fachlichen Vielfalt und den damit einhergehenden divergierenden Anforderungen in den verschiedenen Studiengängen Rechnung getragen werden kann.

Unabhängig davon sind die Studierenden – wie bereits dargestellt – für mögliche (inhaltliche oder sachliche) Fehler auch dann selbst verantwortlich, wenn diese von KI-Tools generiert wurden. Eine mögliche Fehlerquelle ist auch die Angabe von Quellen über KI-Tools. Aufgrund der Funktionsweise der KI ist es möglich, dass nicht existierende Quellen ausgegeben werden (Leschke/Salden 2023).

Umgang mit KI-Detektoren und Anscheinsbeweis

Die von unserer Hochschule genutzte Plagiatsoftware „Turnitin Similarity“ bietet auch einen KI-Detektor an. **Von einem Einsatz von KI-Detektoren bzw. -Erkennungstools wird jedoch aus mehreren Gründen dringend abgeraten:**

1. KI-Detektoren sind nicht zuverlässig; sie liefern u. a. falsch-positive Ergebnisse und unterstellen damit Studierenden Täuschung, obwohl keine KI verwendet wurde. „Hinzu kommt, dass anders als bei Plagiatsscannern keine Originalquelle danebengelegt werden kann[,] um einen Verdacht zu beweisen. Auch gerichtlich wurden Ergebnisse von KI-Detektoren deshalb bisher nur als ein Indiz verwendet (VG München – M 3 E 23.4371 und VG München – M 3 E 24.1136) (...)“ (Baresel et al., 2025: 3).
2. Datenschutzrechtliche Gründe sprechen dagegen. Prüfungsleistungen von Studierenden sind personenbezogene Daten. Entsprechend ist ein Upload von Prüfungsleistungen in KI-Detektoren ohne Rechtsgrundlage (in Form einer vorherigen Einwilligung oder eine Regelung in der Prüfungsordnung) nicht zulässig. Hierzu und zu weiteren datenschutzrechtlichen Aspekten siehe Baresel et al., 2025: 4-6.
3. Auch Studierende könnten KI-Detektoren nutzen und damit KI-generierte Inhalte verändern, sodass eine potenzielle Erkennung erschwert wird (vgl. Baresel et al., 2025: 3).

4. Mit der Nutzung eines KI-Detektors sind (aktuell) hohe Kosten verbunden, die aufgrund der fraglichen Sinnhaftigkeit nicht zu rechtfertigen sind. (Siehe hierzu auch Baresel et al., 2025.)

Für die Entscheidung zu Lasten der Studierenden (Täuschungsabsicht) ist wie bei einer Plagiatsprüfung ein *Nachweis* durch die Lehrenden bzw. die Prüfungskommission notwendig. Dies ist bei der KI-Prüfung (aktuell) nicht möglich. (Siehe hierzu 1.) Möglich ist die Ermittlung eines **Anscheinsbeweises**. „Den Anscheinsbeweis einer Täuschungshandlung bejaht das VG München aufgrund der Stellungnahme der Prüfer*innen zu folgenden Punkten:

- Vergleich zu den Leistungen anderer [Studierender; *Änderung der Autoren*]
- Vergleich der Textpassagen untereinander in Struktur, Inhalt und Ausdruck
- Typische Fehler, Stärken und Ausdrucksformen von KI-Generatoren
- Allgemeine Erfahrungen der Prüfer*innen zu den Fähigkeiten von Bachelorabsolventen bei der Abfassung von Texten
- Vergleich zu bekannten Vorleistungen [des Studierenden; *Änderung der Autoren*] (nur in erster Entscheidung)“ (Baresel et al., 2025: 3).

Grundsätzlich gilt auch hier: Der Wettlauf zwischen KI und solchen Tools, die KI erkennen (wollen), ist nicht zu gewinnen. Wir müssen damit umgehen lernen und (individuell) Prüfungsformen anpassen.

Auswirkungen auf Prüfungsarten

Es ist davon auszugehen, dass Prüfungsleistungen, die auf untere Lern- oder Kompetenzziele (Taxonomiestufen) abstellen, aufgrund der Verfügbarkeit von KI-Tools für den Prüfungsalltag zunehmend unbrauchbar werden. Hierzu gehören beispielsweise das einfache Wissen von Fakten, Methoden und Theorien des jeweiligen Wissensgebietes oder eine einfache Verständnisabfrage von Zusammenhängen, Teilinformationen bzw. die Rekombination dieses Wissens (vgl. u.a. Leschke/Salden, 2023). Dieser Umstand ist aber nicht neu. Prüfungsszenarien, wie beispielsweise eine rein deskriptive und auf vorhandener Literatur basierte Hausarbeit, entsprechen ggf. bereits heute nicht immer den Anforderungen an eine Kompetenzorientierung, wie sie beispielsweise in der Musterrechtsverordnung als Teil der Qualitätssicherung in Studium und Lehre verankert wurde (Kultusministerkonferenz, 2024, § 12, Abs. 4). Hierauf weist der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre hin. Auch wenn die Vermittlung (und ggf. Abfrage) von Wissen ein elementarer Bestandteil der Hochschulbildung ist, werden „die gestiegenen Anforderungen an reflektierte Anwendung von Fachwissen in verschiedenen Kontexten (...) auch die Gestaltung von Prüfungen“ beeinflussen (Wissenschaftsrat, 2022: 35). Zu den Forderungen des Wissenschaftsrates gehört beispielsweise, summative Prüfungen zu reduzieren und die Bewertung von erworbenen Kompetenzen in den Mittelpunkt zu stellen.

Unabhängig davon geben Gimpel et al. (2023) verschiedene Empfehlungen für den Umgang mit Prüfungen, die wir an dieser Stelle in stark gekürzter Form wiedergeben. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Originalquelle. **Inwieweit die Umsetzung dieser Empfehlungen sinnvoll oder möglich ist, ist Teil der hochschulweiten Diskussion.**

Empfehlung 1: Überarbeiten Sie Ihre Prüfungsformate

Closed-Book-Prüfungen, bei denen die Studierenden von Hand schreiben (Stift/Papier oder mit einem Computer in einer kontrollierten Umgebung ohne Internetzugang), könnten in Zukunft die einfachste Möglichkeit sein, das Wissen der Studierenden zu überprüfen. Allerdings entsprechen diese Prüfungsformate i.d.R. nicht den Anforderungen an kompetenzorientierte Prüfungen. Hierzu folgender ergänzender Vorschlag (vgl. Schwartmann et al., 2024: 163): Hausarbeiten können mit mündlichen Prüfungen kombiniert und dabei Teilnoten vergeben werden, die den mündlichen Beitrag stärker gewichten. Der Einsatz von KI kann – vor dem Hintergrund klar definierter Regeln – auch bewusst zum Prüfungsgegenstand gemacht werden.

Empfehlung 2: Fordern Sie Selbständigkeitserklärungen ein

Erklärungen der Studierenden, ob spezielle Tools verwendet wurden oder nicht, erhöhen die Verbindlichkeit und verdeutlichen die Konsequenzen bei Fehlverhalten. Bei Abschlussarbeiten ist dieses Vorgehen durch die Abgabe von Selbständigkeitserklärungen seit langem üblich. Eine gute Orientierungshilfe bietet dazu die weiter oben erwähnte Vorschlagsliste der ZSK. Darüber hinaus können die Studierenden aufgefordert werden, eine Liste der verwendeten Eingabeaufforderungen bereitzustellen bzw. eine vollständige Abschrift der Konversation mit einem KI-Tool, das die Arbeit des Studierenden beeinflusst hat, zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 3: Überarbeiten Sie Ihre Bewertungsformate

KI-Tools werden auf bestimmte Muster und vorhandene Texte trainiert. Dies begrenzt die Fähigkeit, neue Inhalte oder Ideen zu generieren. Mit innovativen Prüfungsformaten, die ein Denken über traditionelle Grenzen hinaus erfordern, kann KI nicht umgehen. Es sollten daher keine Prüfungen durchgeführt werden, die schnell von einer KI gelöst werden könnten.² Stattdessen sollten Prüfungsformate entwickelt werden, die die Fähigkeiten der Studierenden zu kreativem und kritischem Denken fördern. Hierzu gehören u.a. kooperative Gruppenprojekte, bei denen die Studierenden in Teams zusammenarbeiten, um eine bestimmte Aufgabe bzw. ein bestimmtes Projekt abzuarbeiten oder die Aufforderung, den Lernprozess schriftlich oder mündlich zu reflektieren. Darüber hinaus ist es denkbar, andere Leistungen wie beispielsweise Webseiten, Videos und Animationen einzufordern, die kritisches Denken ausdrücken. Hierbei sind jedoch die gültigen Rahmenbedingungen der Prüfungsordnungen einzuhalten.

Empfehlung 4: Intensivieren Sie den Betreuungsprozess

Lehrende sollten nicht nur die schriftliche Abgabe einer Prüfungsleistung berücksichtigen, sondern durch eine engere Betreuung das erworbene Fachwissen während der Aufgabenbearbeitung einschätzen können. Gimpel et al. (2023) kommen zu dem Ergebnis, dass es keine Bearbeitung von Prüfungsaufgaben ohne Supervision geben sollte bzw. regelmäßige Informationen zu den einzelnen Arbeitsschritten während des Prozesses verlangt werden sollten. Bei empirischen

² Testen Sie ggf. im Vorfeld selbst, ob eine Prüfungsfrage mit KI-Tools zu lösen ist.

Arbeiten sollte auf die Qualität des Studiendesigns und die sorgfältige Durchführung der Feldforschung geachtet werden. Wie bei Kolloquien können Präsentationen und eine mündliche Verteidigung der Ergebnisse eingeplant werden.

Empfehlung 5: Überdenken Sie Ihre Bewertungskriterien

Struktur und Schreibstil der Texte, die durch KI-Tools generiert werden, sind tendenziell hervorragend. Für die Bewertung einer Prüfungsaufgabe sind diese Aspekte daher nicht ausreichend. Stattdessen sollten die Qualität und Individualität der Forschungsfrage, die Passung zum gestellten Thema, die Qualität des theoretischen Hintergrunds (einschließlich angemessener Quellen), die verwendeten Theorien und Methoden, die eigenen (theoretischen, empirischen oder technischen) Beiträge, die über die reine Zusammenfassung von Literatur hinausgehen, sowie die Reflexion der Ergebnisse stärker gewichtet werden.

Empfehlung 6: Sensibilisieren Sie im Umgang mit generativer KI

Die Verwendung von KI-Tools kann dazu beitragen, die akademischen Leistungen der Studierenden zu verbessern. Da nicht alle Studierenden über die gleichen Schreibfähigkeiten verfügen, kann die Nutzung von KI die Gerechtigkeit im Bildungsumfeld fördern. Allerdings müssen die Studierenden entsprechend geschult und beispielsweise in Hinblick auf die Replikation möglicher Vorurteile oder die Verletzung geistigen Eigentums sensibilisiert werden.

Empfehlung 7: Schaffen Sie Transparenz durch klare Regeln

Die Einführung transparenter Regeln für die Nutzung von KI in Ihren Lehrveranstaltungen oder Prüfungssituationen ist ein entscheidender Schritt zur Förderung eines Lernumfelds, in dem Studierende verantwortlich mit KI-Tools umgehen können. Auf die Empfehlungen der ZSK in diesem Zusammenhang wurde bereits verwiesen.

Weitere Hinweise, wie Prüfungsformen „KI-resistent(er)“ gemacht werden können, finden Sie beispielsweise auch hier: <https://www.hs-enden-leer.de/einrichtungen/campusdidaktik/ki-in-der-hochschullehre>.

Auch in den kommenden Semestern werden wir mit Unterstützung der Campus-Didaktik den Dialog rund um KI-Tools und Prüfungsformate fördern. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass bereits heute in § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. in § 11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Em-den/Leer **zahlreiche (alternative) Arten von Prüfungen** vorgesehen sind.

Dringende Notwendigkeit des kontrollierten Einsatzes von KI-Systemen

KI-Systeme, die in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung Anwendung finden, gelten gemäß Art. 6 ff. sowie Art. 6 Abs. 2 (Anhang III) KI-VO als „AI-Systeme mit hohem Risiko“.³ Wird KI in der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen, zur Bewertung von Prüfungen, zur Bewertung des Bildungsniveaus einer Person oder bei der Überwachung verbotenen Verhaltens im Rahmen von Prüfungen eingesetzt, gilt der KI-Einsatz entsprechend Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 KI-VO als Hochrisiko-

³ Siehe: <https://artificialintelligenceact.eu/de/annex/3/>

Einsatz. Als nicht hochriskant ist der KI-Einsatz dann zu werten, wenn das Ergebnis der Entscheidungsfindung keinen wesentlichen Einfluss auf eine Person hat.

Werden KI-Systeme eingesetzt, so muss dies unbedingt kontrolliert erfolgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Hochschule Emden/Leer auch für den beruflichen Einsatz von KI-Tools auf privaten Konten der Mitarbeitenden zur Verantwortung gezogen wird.

Vernetzung, Austausch und Aktuelles

Unsere Hochschule ist an mehreren Verbundprojekten zu den Themen Digitalisierung und KI beteiligt:

- „Digitale Lehre Hub Niedersachsen (DLHN)“ der Dachinitiative Hochschule.digital Niedersachsen. Hier wirken wir an den Teilprojekten [„Kooperation der Services im Bereich der Digitalen Lehre“](#) und [„KI in Studium, Lehre und Prüfungen“](#) mit.
- [„Zentrale Maßnahme Digital Transformation Network \(DTN\)“](#) der Dachinitiative Hochschule.digital Niedersachsen
- [„Lehr- und Lernassistenzsystem für Studienerfolg \(LernKI\)“](#), gefördert von der [Stiftung Innovation in der Hochschullehre](#)

Aus unseren Projektbeteiligungen erwarten wir ergänzend wertvolle Vernetzung und Impulse, Schulungen sowie Materialien zum Themenfeld KI in der Hochschullehre.

Darüber hinaus laden wir Sie herzlich ein, über KI in der Hochschullehre mit der Hochschulleitung und der CampusDidaktik ins Gespräch zu kommen bzw. im Gespräch zu bleiben.

Wir sind zuversichtlich, dass sich unsere Hochschule der Herausforderungen sowie der Möglichkeiten rund um KI-Tools in der Lehre reflektiert annehmen wird und sich auch dadurch als Zukunftshochschule auszeichnet.

Quellenverzeichnis

Baresel, K.; Horn, J. & Schorer, S. (2025): Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen - Eine Stellungnahme. Herausgegeben vom „Digitale Lehre Hub Niedersachsen“. DOI: <https://doi.org/10.57961/fjg9-jr89>

Europäische Kommission (2016): Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verfügbar unter <https://dsgvo-gesetz.de/>

Europäische Kommission (2021): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, verfügbar unter <https://artificialintelligenceact.eu/the-act/>

Europäische Kommission (2024): Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), verfügbar unter <https://artificialintelligenceact.eu/de/das-gesetz/>

Friedrich, J.-D.; Tobor, J. (2023): Zur Bedeutung von ChatGPT & der Notwendigkeit eines progressiven Umgangs mit neuen KI-Technologien im Hochschulbereich. Ein Zwischenstand in 6 Thesen, verfügbar unter <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/chat-gpt-6-thesen>

Gengler, E., Kraus, A., Bodrožić-Brnić, K. (2024): Faires KI-Prompting – Ein Leitfaden für Unternehmen. BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht. (1 – 28). Verfügbar unter <https://www.digitalzentrum-zukunftskultur.de/material/fares-ki-prompting-13136/>

Georg-August-Universität Göttingen (o. J.): Prüfungen KI-sensibel gestalten. Verfügbar unter <https://www.uni-goettingen.de/de/684356.html>

Gimpel, H., Hall, K., Decker, S., Eymann, T., Lämmermann, L., Mädche, A., Röglinger, R., Ruiner, C., Schoch, M., Schoop, M., Urbach, N., Vandirk, S. (2023). Unlocking the Power of Generative AI Models and Systems such as GPT-4 and ChatGPT for Higher Education: A Guide for Students and Lecturers. University of Hohenheim, March 20, 2023. Verfügbar unter https://digital.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/digital/Generative_AI_and_ChatGPT_in_Higher_Education.pdf

Hochschule Emden/Leer (2023): Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer 2023 – Emden, 30.11.2023 – Nummer 134. Richtlinie Einsatz von Plagiatsoftware an der Hochschule Emden/Leer.

Verfügbar unter https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/vb/gesamt/Verk%C3%BCndungsblatt_2023_134_gesamt.pdf

Hochschule Emden/Leer (2023): Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer 2023 – Emden, 28.06.2023 – Nummer 126. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer.

Verfügbar unter https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/vb/gesamt/Verk%C3%BCndungsblatt_2023_126_gesamt.pdf

Hochschulforum Digitalisierung (2023): ChatGPT im Hochschulkontext – eine kommentierte Linksammlung, Blogbeitrag vom 20.01.2023, <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/chatgpt-im-hochschulkontext-%E2%80%93-eine-kommentierte-linksammlung>

Hochschullehrerbund (2023): Generative KI in Lehre, Forschung und Transfer – Perspektiven für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Positionspapier), beschlossen vom Bundespräsidium des Hochschullehrerbunds am 15. Dezember 2023, https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2024-01_Generative_KI_in_Lehre_Forschung_und_Transfer_-_Perspektiven_fuer_die_HAW.pdf

Hofmann, J. (2025). KI in der akademischen Prüfungsbewertung: Anforderungen und Leitlinien. Zeitschrift für Hochschulentwicklung, 20 / 2025, 109-125. Verfügbar unter <https://www.zfhe.at/index.php/zfhe/article/view/2098>.

Kultusministerkonferenz (2024): Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024, verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Datien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf

Leschke, J.; Salden, P. (2023): Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, Ruhr-Universität Bochum, verfügbar unter https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/files/9734/2023_03_06_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung.pdf

Schnabel, U. (2022): Das kann sie auch, in DIE ZEIT Nr. 52, 15. Dezember 2022

Schöbel, P. (2025): Der AI Act und die Wissenschaft - Die KI-VO enthält umfassende Ausnahmen für die Forschung – für den Bereich der Lehre und Verwaltung gelten diese aber nicht. DFN-Infobrief Recht 2/2025, 2-7, verfügbar unter https://www.dfn.de/wp-content/uploads/2025/02/Infobrief_Recht_2-2025.pdf

Schwartmann, R.; Kurth, S.; Köhler, M. (2024): Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung. Ordnung der Wissenschaft, 3 / 2024, 161-168, verfügbar unter <https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/06/Gesamtausgabe.pdf>

Strathmann, M. (2022): KI ChatGPT: Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Chatbot, Blogbeitrag vom 15.12.2022, <https://www.heise.de/news/Chat-GPT-Die-wichtigsten-Fragen-und-Antworten-zum-neuen-Chatbot-7394494.html>

Weßels, D.; Mundorf, M.; Wilder, N. (2022): ChatGPT ist erst der Anfang, Blogbeitrag vom 19.12.2022, verfügbar unter <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/ChatGPT-erst-der-anfang>

Wissenschaftsrat (2022): Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, verfügbar unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.html>

Hinweis zum Positionspapier

Erstellung und Bearbeitung bis Version 12 (14.04.2025) durch Prof. Dr. Marco Rimkus und Fedor Stern, Fortführung ab Version 13 (17.09.2026) durch Prof. Dr. Sören Schmidt und Fedor Stern.



Prof. Dr. Sören Schmidt

Vizepräsident für Studium und Lehre

Tel. +49 4921 807-1012

Raum V 203

soeren.schmidt@hs-emden-leer.de

Komm näher » [hs-emden-leer.de](https://www.hs-emden-leer.de)